

13. Muß die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. bereits zur Zeit der Klagerhebung abgelaufen sein, oder genügt es, wenn sie sich erst im Laufe des Scheidungsstreits vollendet?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Juli 1913 i. S. G. (Kl.) w. G. (Bekl.).
Rep. IV. 155/13.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien haben im Jahre 1900 die Ehe miteinander geschlossen. Am 21. November 1910 erwirkte die Frau ein Urteil, wodurch der Mann verurteilt wurde, die häusliche Gemeinschaft mit ihr herzustellen. Das Urteil wurde im Februar 1911 rechtskräftig. Auf Grund des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. erhob die Frau sodann die jetzt zur Entscheidung stehende, am 8. Januar 1912 zugestellte Klage auf Scheidung der Ehe. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, auf Berufung des Beklagten wies jedoch das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

„Zur Zeit der Zustellung der jetzt von der Klägerin erhobenen Scheidungsklage war seit der Rechtskraft des Urteils vom 21. November 1910, wodurch der Beklagte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt ist, noch kein volles Jahr verfloßen, es fehlten vielmehr an dem Jahre nach fast 7 Wochen.

In dem Entsch. des RG's Bd. 60 S. 194 abgedruckten Urteile hat der Senat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 BGB. bereits zur Zeit der Klagerhebung abgelaufen sein müsse und daß es nicht genüge, wenn sie sich erst im Laufe des bereits anhängig gemachten Scheidungsstreits vollende. Als entscheidender Grund wird angegeben, daß der klagende Ehegatte mit Erhebung der Scheidungsklage aus § 1567 Abs. 2 Nr. 1 den Willen kundgebe, die eheliche und die häusliche Gemeinschaft für immer aufzugeben, daß sich mithin von der Klagerhebung ab ein unentbehrliches Tatbestandsmerkmal des Gesetzes, nämlich das Fernbleiben gegen den Willen des klagenden Ehegatten während eines vollen Jahres, über-

haupt nicht mehr verwirklichen oder vervollständigen könne. In seiner späteren Rechtsprechung hat aber der Senat an diesem Grundsatz nicht uneingeschränkt festgehalten. Schon in dem Urteile vom 22. März 1909 IV. 447/08 hat er anerkannt, daß der Annahme, mit Erhebung der Scheidungsklage gebe der klagende Ehegatte den Willen kund, die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortzusetzen, „besondere Umstände“ entgegenstehen können. Sodann hat er in dem Urteile vom 20. Dezember 1909 (Entsch. Bd. 72 S. 321) ausgesprochen, der in dem Urteile Bd. 60 S. 194 als entscheidend bezeichnete Grundtreffe für solche Fälle nicht zu, in denen der klagende Ehegatte in der Erhebung der Scheidungsklage nur das äußerste Mittel erblicke, die ihm immer noch in erster Linie erwünschte Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses durchzusetzen, und in denen er es, womöglich sogar nach der Verkündung eines auf Scheidung lautenden Urteils, zur Auflösung der Ehe nur dann kommen lassen wolle, wenn der abtrünnige andere Teil in seinem ehewidrigen Verhalten immer noch beharre. Augenscheinlich in Anlehnung an dieses Urteil des Senats führt das Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung folgendes aus.“

(Folgen die Ausführungen des Berufungsgerichts und deren Beurteilung. Dann wird fortgefahren:)

„In dem Urteile des Senats Entsch. Bd. 72 S. 321 ist nicht etwa gesagt, der Grund der für das Urteil Entsch. Bd. 60 S. 194 entscheidend war, treffe nur für solche Fälle nicht zu, in denen der klagende Ehegatte in der Erhebung der Scheidungsklage aus § 1567 Abs. 2 Nr. 1 lediglich das äußerste Mittel erblickt, die ihm immer noch in erster Linie erwünschte Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses durchzusetzen. Das weitere Urteil steht vielmehr der Möglichkeit, auch andere Ausnahmen von dem in dem früheren Urteil ausgesprochenen Grundsatz anzuerkennen, nicht entgegen, und zu einer derartigen weiteren Ausnahme würde namentlich der Fall leicht führen können, daß die Scheidungsklage aus § 1567 Abs. 2 Nr. 1, wie im Streitfalle, bloß aus Irrtum, in der Meinung, die Jahresfrist sei bereits abgelaufen, verfrüht erhoben worden ist, zumal wenn der Irrtum, worüber hier Erörterungen fehlen, nicht der klagenden Partei persönlich, sondern ihrem Anwalte zur Last fällt. Aber an dem in dem Urteile Bd. 60 S. 194 ausgesprochenen Grund-

sage, daß die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 bereits zur Zeit der Klagerhebung abgelaufen sein müsse und daß es nicht genüge, wenn sie sich erst im Laufe des Scheidungsstreits vollende, kann bei nochmaliger Prüfung überhaupt nicht festgehalten werden. Der Wortlaut der Vorschrift, auf den in jenem Urteile nebenbei hingewiesen ist, die Wendungen: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn bösslich verlassen hat“ und „bössliche Verlassung liegt nur vor, wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung . . . verurteilt worden ist, ein Jahr lang . . . dem Urteile nicht Folge geleistet hat“, entsprechen in der Art der Fassung durchaus dem § 1568, und doch hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Urteile des Senats Jur. Wochenschr. 1908 S. 42 Nr. 17, Warnerer 1907 Nr. 526, 1909 Nr. 124, vom 29. Januar 1912 IV. 213/1911 und Warnerer 1913 Nr. 295) angenommen, daß maßgebender Zeitpunkt für das Vorhandensein der Erfordernisse des § 1568 nicht die Klagerhebung, sondern die mündliche Verhandlung ist, auf die das Urteil ergeht. Im übrigen wird zwar tatsächlich die Sache vielfach so liegen, daß der klagende Ehegatte mit Erhebung der Scheidungsklage aus § 1567 Abs. 2 Nr. 1 den Willen kundgibt, die eheliche und die häusliche Gemeinschaft für immer aufzugeben, und daß sich deshalb das einjährige Fernbleiben „gegen den Willen“ des klagenden Ehegatten von der Klagerhebung ab nicht mehr verwirklichen oder vervollständigen kann, als Rechtsfact kann das aber nicht anerkannt werden. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Klagerhebung ist vielmehr in jedem einzelnen Falle bei Erlass des Urteils frei zu prüfen, ob die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 gegeben sind oder nicht. Die Furcht vor Mißbrauch ist bei dieser Auffassung ebensowenig begründet wie im Falle des § 1568. Läuft doch der Ehegatte, der die Klage aus § 1567 Abs. 2 Nr. 1 verfrüht erhebt, die Gefahr, ohne weiteres mit seiner Klage kostenfällig abgewiesen zu werden, wenn das Jahr zur Zeit der ersten mündlichen Verhandlung noch nicht abgelaufen sein sollte.

Nach alledem unterliegt das Berufungsurteil der Aufhebung.“ . . .